

Anlage

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Antragsteller: Qualifizierungsverein Niederer Fläming e.V.

Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	ja	nein	Bemerkungen
1. Der Träger hat seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist vorwiegend hier tätig. Der Träger ist bereits - in einem anderen Landkreis oder - durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannt.	X	X X	
2. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig, d.h. er erbringt selbst Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies ist sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt.	X		
3. Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und hat dies durch die zuständige Steuerbehörde bescheinigen lassen.	X		FA Luckenwalde Freistellungsbescheid vom 06.03.2013
4. Der Träger lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.	X		
5. Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen, - ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln, - ihre Persönlichkeit zu entfalten und - die Würde des Menschen zu achten.	X		
6. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe - mindestens seit 3 Jahren tätig bzw. - erfüllt die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen.	X -- --		